





































## 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

---

ist eine dauerhafte Unterbrechung des Trassenverlaufes und damit die Funktionslosigkeit der gesamten „Merler Schleife“.

Die Sicherung von Schienenwegen ist ein landesplanerisches Ziel. Planungen und Vorhaben die einer Umsetzung von festgelegten bzw. dargestellten Schienenwegen widersprechen sind demnach nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst d.h. sind auch nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Um die geplante Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ an die Ziele der Raumordnung anzupassen, müssen die regionalplanerischen Vorgaben entsprechend geändert werden.

Da der Bau der Schienentrasse „Merler Schleife“ weder von der Stadt Meckenheim noch von den für den regionalen Nahverkehr zuständigen Fachverwaltungen zukünftig weiter verfolgt wird und durch die dargestellte Wohnbaulandentwicklung die Gesamtstrecke auch ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft verliert, regt die Stadt Meckenheim an, die Trasse der gesamten Schleife zwischen Bahnhof Meckenheim und Haltepunkt Industriepark Kottenforst aus dem Regionalplan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, zu streichen.

## 2. **Verfahrensablauf**

### 2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.03.2019 schriftlich von der Regionalplanungsbehörde unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 01.04.2019 über die Regionalplanänderung unterrichtet ([http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_intranet/behoerde-und-arbeitsplatz/bibliothek/amtsblatt/2019/amt\\_13-2019.pdf](http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/behoerde-und-arbeitsplatz/bibliothek/amtsblatt/2019/amt_13-2019.pdf)).

Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:











**5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

Verlauf, dort wo die „Merler Schleife“ im ASB verläuft, die Wohnbauflächenentwicklung „Weinberger Gärten“ umzusetzen.

Da dieses Vorhaben innerhalb des zentralen ASB Meckenheim verortet ist, unterstützt die geplante Änderung des Regionalplans die zentralörtliche Gliederung und die Trennung von Siedlungsraum und Freiraum.

Die notwendige fachlich anzustrebende Versorgung mit ÖPNV ist trotz der Streichung einer Schienentrasse nach wie vor gewährleistet.

**Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

3-1 Ziel	32 Kulturlandschaften
3-3 Grundsatz	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinische Börde sowie im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel (LEP NRW). In ca. 120m Entfernung zum Planbereich liegt der alte Jüdische Friedhof Meckenheim. Von einer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des denkmalgeschützten Friedhofes durch den Entfall der Schienenstrecke ist nicht auszugehen.

**Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

4-1 Grundsatz	Klimaschutz
4-2 Grundsatz	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Die Streichung der Schienentrasse beeinträchtigt nicht den klimaschützenden Grundsatz einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die angedachte Schienenverbindung ist nicht wirtschaftlich umzusetzen und damit auch nicht nachhaltig in das System der Nahverkehrsverbindungen zu integrieren (Stellungnahme NVR). Die fachlich anzustrebende Qualität der ÖPNV Verkehrserschließung in Meckenheim ist auch ohne Realisierung der dargestellten Schienentrasse zu sichern. Bereits heute sind die bestehenden Wohn- und Gewerbegebiete vor Ort gut an die S-Bahnstrecke Euskirchen-Bonn angeschlossen. Auch die in der Folge zu entwickelnden Wohnbauflächen „Weinberger“ Gärten werden über Busverkehre und die fußläufig entfernte Haltestelle Bahnhof Meckenheim eine sehr gute Einbindung in die Infrastruktur des Nahverkehrs aufweisen.

Würde die Schienenstrecke der Merler Schleife umgesetzt, wären die Wohngebiete

## 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

des Hauptortes Meckenheim und Meckenheim Merl von der Kaltluftbahn des anliegenden Freiraums (Meckenheimer Ei) abgetrennt, d.h. die Folgen der Klimaanpassung sind in den anliegenden Wohngebieten ohne die zusätzliche technische Infrastruktur besser zu bewältigen. Die geplante Wohnbebauung beansprucht zwar eine aktuell genutzte Gartenbaufläche, der aber keine besondere Klimafunktion zukommt.

### Kap. 6 Siedlungsraum

#### Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Die Rücknahme der geplanten Schienentrasse aus dem Regionalplan ermöglicht im Teilbereich der „Weinberger Gärten“ eine bedarfsgerechte an den vorhandenen Infrastrukturen und dem Natur- und Kulturraum ausgerichtete Siedlungsentwicklung.

Durch die Streichung der Schienentrasse ist es möglich, den Bereich „Weinberger Gärten“ für eine dringend benötigte Wohnbauflächenentwicklung zu nutzen. Diese soll in der nachfolgenden Bauleitplanung die ortsangepassten Bebauungsdichte gemäß der zentralörtlichen Bedeutung Meckenheims berücksichtigen.

Diese Flächen liegen im ASB Meckenheim und sind sowohl dem Bahnhof Meckenheim (ca. 1,0 Km) als auch dem Stadtzentrum (ca. 0,5 km) eindeutig zugeordnet. Die städtebauliche Entwicklung ist gemäß dem Leitbild „Europäische Stadt“ eine Arrondierung des Hauptortes Meckenheim. Durch die angrenzenden Straßenführungen der Bonner Straße und insbesondere der Gudenauer Allee sind die neuen Wohnbauflächen eindeutig zum anschließenden Freiraum des Meckenheimer Ei abgegrenzt. Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt demnach innerhalb der örtlichen Raumkanten des Innenbereiches.

Die nach der geplanten Regionalplanänderung mögliche Wohnbauentwicklung der 51. FNP-Änderung der Stadt Meckenheim ermöglicht somit eine Arrondierung des Innenbereiches und fördert keine bandartige Entwicklung bzw. Verfestigung einer



**5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

**Splittersiedlung.**

Die neu zu entwickelnden Wohnbauflächen „Weinberger“ Gärten werden im Sinne einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung über Busverkehre und die fußläufig entfernte Haltestelle Bahnhof Meckenheim sehr gut in die Infrastruktur des Nahverkehrs eingebunden.

Die durch den Entfall der Schienenstrecke Meckenheimer Schleife mögliche Wohnbauentwicklung in den „Weinberger Gärten“ schließt direkt an das vorhandene Wohnviertel „Auf dem Stephansberg“ an. Somit können die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen weitergeführt werden, was zu einer deutlichen Reduzierung der notwendigen Infrastrukturkosten führt.

Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>

Die vor ca. 50 Jahren geplante Schienenstrecke „Merler Schleife“ diente ausschließlich der Nahverkehrserschließung des neuen Stadtteils Meckenheim Merl. Eine Netzfunktion kam der Strecke nicht zu. Sie sollte die Siedlungsflächen über den Bahnhof Meckenheim und den Haltepunkt Industriepark Kottenforst an den Regional- bzw. S-Bahnverkehr anschließen.

Nach Bewertung des NVR erfolgt dieser Zugangsverkehr heute bereits leistungsfähig und fachlich ausreichend über entsprechende Buslinien. Die Erschließung über eine gesonderte Schienenverbindung wäre nicht wirtschaftlich und aus Sicht des öffentlichen Nahverkehrs auch nicht notwendig. Mit drei Haltepunkten ist die Stadt Meckenheim insgesamt gut an den regionalen Schienenverkehr angebunden.

Das in der Folge der Regionalplanänderung zu entwickelnde Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ ist in fußläufiger an den Bahnhof Meckenheim angebunden.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-2 Ziel	<i>Freiraumsicherung in der Regionalplanung</i>
7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird auf ca. 4/5 des Verlaufs die Trassendarstellung durch eine Freiraumdarstellung ersetzt. Damit wird auch kein Boden beansprucht.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

## Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur

### 8.1 Verkehr und Transport

8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
8.1-2 Ziel	<i>Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</i>
8.1-3 Grundsatz	Verkehrstrassen
8.1-11 Ziel	Öffentlicher Verkehr
8.1-12 Ziel	<i>Erreichbarkeit</i>

Die Wohn- und Gewerbegebiete im Änderungsbereich liegen in integrierter Lage und sind in das örtliche und landesweite Verkehrsnetz eingebunden. Das gilt sowohl für das Straßen- (A 565/A 61) wie auch Schienennetz (S 23).

Nach Meinung des NVR sind die Wohn-/Gewerbegebiete gut an das überregionale Schienennetz angeschlossen. Dazu ist die „Merler Schleife“ nicht mehr notwendig. Die Planungen zur „Merler Schleife“ gingen vor 50 Jahren von einer deutlich größeren bzw. verdichteteren Siedlungsentwicklung in Meckenheim Merl aus. Auch die Prämissen für das Gesamtnetz des öffentlichen Nahverkehrs haben sich seit den 60iger Jahren deutlich verändert.

Der Bedarf des öffentlichen Nahverkehrs in Meckenheim kann auf der Grundlage der vorhandenen Infrastruktur auch zukünftig nachhaltig erfolgen. Der NVR weist dabei auf die drei DB -Haltepunkte und die gut ausgebauten Zulieferverbindungen durch Buslinien hin. Der Neubau einer Schienenschleife in Meckenheim ist unwirtschaftlich und verkehrstechnisch nicht notwendig.

Die dargestellte Schienenschleife ist keine flächensparende Bündelung. Vielmehr verläuft die Trasse nahezu parallel der bestehenden Hauptverbindungsstrasse Euskirchen-Bonn. Ihr kommt lediglich eine Anbindungsfunktion zu. Diese über eine schienengebundene Verbindung zu erreichen ist nicht wirtschaftlich und funktional nicht notwendig, so der NVR.

Das Mittelzentrum Meckenheim ist durch die S-Bahn Verbindung zwischen Euskirchen und Bonn und drei Haltepunkten bedarfsgerecht angebunden.

Der „Merler Schleife“ kommt keine Funktion im Grundnetz der S-Bahn im Köln-Bonner Raum zu. Sie war lediglich als Andienungsfunktion geplant.

Die Trasse gibt es weder in der Realität noch im geltenden Planungsrecht. Des

**5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

Weiteren kommt Ihr auch keine Bedeutung für die regionale Raumentwicklung zu.

Der NVR bestätigt in seinen Stellungnahmen, dass die Anbindung der bestehenden Wohnstandorte in Meckenheim und auch der geplanten Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ an die zentralen Versorgungsbereiche leistungsfähig über Busverbindungen erfolgt. Die Schienenverbindung über die Merler Schleife kann dieses Erschließungssystem nicht ersetzen.

8.2 Transport in Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	<i>Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</i>

Das nach erfolgter Regionalplanänderung vorgesehene Siedlungsgebiet „Weinberger Gärten“ (51. FNP Änderung) liegt in über 1.000m Entfernung zu der überregionalen Höchstspannungsfreileitung Osterath-Weißenthurm.

**3.3 Erfordernisse Regionalplan**

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	
Ziel 1	<i>Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind</i>

Nach Streichung der Schienentrasse aus dem Regionalplan wird in einem Teilbereich das Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ entwickelt. Dieses liegt innerhalb des ASB Meckenheim und ist darüber hinaus auch zentrumsnah angebunden (s.o.).

2. Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen	
Ziel 1	<i>In den AFAB soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden .... In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen, Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich</i>

Auf ca. 4/5 des Streckenverlaufes wird die Fläche der gestrichenen Schienentrasse wieder dem Freiraum bzw. einem Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung zugeführt.

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

**3. Infrastruktur**

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

<p>Ziel 1</p>	<p><i>Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.</i></p>
<p>Ziel 2</p>	<p><i>Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind.</i></p>

Der NVR stellt fest, dass für ein funktionierendes ÖPNV-Netz (regional im Raum Köln-Bonn und überregional) die Realisierung der Merler Schleife nicht notwendig ist. Die Umsetzung dieser neuen Trasse ist nicht wirtschaftlich (s.o.).

Wie bereits dargestellt, liegt das in der Folge neu umzusetzende Wohnbaugebiet „Weinberger Gärten“ in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Meckenheim (s.o.).

**3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die Streichung der Schienentrasse der Merler Schleife und die damit verfolgte Wohnbauentwicklung „Weinberger Gärten“ wird gemäß den raumordnerischen Festlegungen als verträglich beurteilt. Die einschlägigen landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Planungen zum Bau einer schienengebundenen Erschließung der Wohngebiete von Meckenheim und Meckenheim Merl 50 Jahre lang nicht weiter verfolgt worden sind. Die Trasse existiert weder in der Realität noch in einer entsprechenden Genehmigungsplanung. Lediglich der Regional- und der Flächennutzungsplan führen diese Planung noch an.

Der NVR stellt in seinen Stellungnahmen nachvollziehbar dar, dass die Realisierung einer schienengebundenen Anbindung der Wohngebiete in Meckenheim an den regionalen S-Bahn Verkehr auch zukünftig weder funktional notwendig noch wirtschaftlich machbar ist. Für ein funktionierendes ÖPNV-Netz ist die „Merler Schleife“ nicht erforderlich.

Der Entfall der besagten Schienentrasse hätte für den betroffenen Raum vor Ort einige positive Folgen: so wäre – wie angeführt- die Realisierung des regionalplanerisch positiv zu bewertenden Wohnbaugebietes „Weinberger Gärten“ zu entwickeln. So

## 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

---

kann regional dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Auch die positiven Funktionen (Klima; Naherholung) des betroffenen Freiraums (Meckenheimer Ei) auf die angrenzenden Wohnbereiche kann somit erhalten bleiben.

### 4. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### 4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (Kap.2.2). Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Screening Prüfliste zu entnehmen (Anlage C).

Auch im Beteiligungsverfahren sind keine weiteren Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die vorgesehene Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ aus dem aktuellen rechtskräftigen Regionalplan werden in der vergleichenden Betrachtung zur vorgelegten Planung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die Planänderung setzt auch keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Umweltzustand im Planbereich mit der dargestellten Bahntrasse negativer entwickeln würde als ohne diese zusätzliche verkehrliche Nutzung. Diese würde vor Ort zu zusätzlichen Lärmimmissionen führen. Darüber hinaus ist durch einen Bahndamm eine Trennwirkung mit Einschränkungen auf das Schutzgut Mensch in den angrenzenden Wohnbereichen des ASB zu erwarten.

## 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

---

Die Planung hingegen sieht nun für die Flächen des restlichen Trassenverlaufes außerhalb des ASB eine Freiraumnutzung vor, was für die Umweltsituation der angrenzenden Wohnnutzung positiv zu bewerten ist.

Diese positiven Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter vor Ort sowie deren Wechselwirkungen untereinander wurden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o).

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden keine Bedenken vorgetragen (s. Anlage E Niederschrift der Erörterung).

### 4.3 Alternativenbetrachtung

Die vorgesehene Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ ist standortgebunden, d.h. diese kann nur hier erfolgen und hat somit keine räumliche Alternative. Auch eine Ausführungsalternative ist nicht ersichtlich.

Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante d.h. die Fortführung des aktuellen Planungsrechtes in Betracht. In diesem Falle sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen einer bahnbetrieblichen Nutzung deutlich höhere Belastungen vor Ort zu erwarten sind.

### 4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen

**5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

---

des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

**5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

---



5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

---

## **C. Screening**

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

---

5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung der dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

**Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen**

**Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, – Streichung dargestellten Schienentrasse „Merler Schleife“ auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim**

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>	
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>	
<p><u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Die Stadt Meckenheim beabsichtigt die im Regionalplan dargestellte Schienentrasse „Merler Schleife“ zugunsten eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in östlicher Richtung, bis zum Kreuzungspunkt der Gudenauer Allee, und im weiteren Verlauf in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie eines Agrarbereiches mit spezialisierter Intensivnutzung umzuwandeln.</p> <p>Im Bereich des ASB wird es in der Folge - d.h. nach Änderung des Regionalplans – somit möglich, für eine hier geplante Wohnbauflächenentwicklung den Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim entsprechend anzupassen.</p>	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich <input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - bisherige Darstellung: 4,6 km Schienentrasse (Bedarfsplanmaßnahme) Neue Darstellung (statt Trasse): - Allgemeiner Siedlungsbereich - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen BSLE und Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich <input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Es ist geplant, dass statt des Trassenkörpers die angrenzenden Flächendarstellungen ASB und AFAB einschl. der Freiraumfunktionen weitergeführt werden. Dies bedeutet, dass diese anliegenden regionalplanerischen Festlegungen durch die beabsichtigte Neudarstellung nicht beeinträchtigt werden können. Im betroffenen Planbereich bleibt das planerische Grundkonzept des Regionalplans demnach erhalten. Auch auf das regionale Schienennetz hat der Entfall der Trasse keine negativen Auswirkungen, da es sich bei der Planung zur „Merler Schleife“ lediglich um eine lokale Ergänzung des regionalen Schienennetzes ohne besondere Netzverbindungsfunktionen handelt.
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die Änderung des Regionalplans im Bereich der „Merler Schleife“ ist lokal begrenzt und wird als räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption bewertet.</p>	
<b>2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>	
<b>Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>	
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die bisherige Darstellung einer Schienentrasse wäre mit einem upv-pflichtigen Vorhaben verbunden. Die neuen regionalplanerischen Festlegungen ASB und AFAB werden nachfolgend über die Bauleitplanung umgesetzt.























































